

Mietvertrag

Dorfgemeinschaftshaus Allenbüttel

Die Gemeinde Calberlah, vertreten, als beauftragte Verwalterin, durch Frau Sabrina Wehde, Tel.: 0176-20041435 (E-Mail: dorfgemeinschaftshaeuser-calberlah@web.de)

Nachfolgend „Vermieter“ genannt und

Mieter: _____

Nachfolgend „Mieter“ genannt schließen folgenden Mietvertrag.

§ 1 Termin

Die Gemeinde Calberlah vermietet, vertreten durch Frau Sabrina Wehde, das Dorfgemeinschaftshaus Allenbüttel, Mühlenstraße 2, 38547 Calberlah OT Allenbüttel für folgenden Termin(e).

§ 2 Räume

Vom Mieter können folgende Räume/Bereiche und deren Einrichtung genutzt werden:

- Dorfgemeinschaftsraum inkl. Vorraum
- Küche
- Toiletten
- Parkplatz

Der Mieter übernimmt die Räume/Bereiche im gegenwärtigen Zustand; soweit ihm Mängel bekannt sind, werden diese in der Anlage, die Vertragsgegenstand ist, festgehalten.

Er ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten in ihrem Aussehen dauerhaft zu verändern (z.B. durch Farbe, Änderungen an Strom- oder Wasserinstallationen).

Er haftet für jegliche Art der Beschädigung an Gebäude und Einrichtungsgegenständen.

§ 3 Miete und Kautio

Der Mietbetrag beträgt:

1. Alle Räume	Ganztägig	200 EURO []
	Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	130 EURO []
Trauerfeier	Ganztägig	100 EURO []
	Bis zu 4 Std.	50 EURO []
Reinigung	Alle Räume	70 EURO []
	Trauerfeier	35 EURO []
Getränkepauschale (nur für Bier) Außer Trauerfeier		75 EURO []
Der Literpreis für Bier beträgt 6,00 €/L		
Dem beauftragten Verwalter der Gemeinde Calberlah ist für die Übergabe und Endabnahme der Räume eine Aufwandsentschädigung vom Mieter zu zahlen.		20 EURO []
2. Es ist eine Kautio in Höhe von 150 € zu zahlen.		150 EURO []
3. Bei Nichtantritt des Vertrages ist ein Mietausfall in Höhe von 25 % der ansonsten angefallenen Raummiete zu entrichten.		___ EURO []
4. Im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April ist eine Energiekostenpauschale i.H. von 20,00 € zu zahlen.		20 EURO []

Anfallende Gesamtkosten Gemeinde	_____	EURO
Anfallende Gesamtkosten Verwalter	_____	EURO
Anfallende Gesamtkosten insgesamt	_____	EURO

Die Kautio ist in BAR bei der Schlüsselübergabe an den beauftragten Verwalter zu entrichten.

Die **Reinigungskosten**, die **Getränkepauschale**, sowie die **Aufwandsentschädigung** sind bei Endabnahme in BAR an den beauftragten Verwalter zu entrichten.

Die Kosten für die Raummiete werden nach Abnahme durch die Gemeindeverwaltung per Rechnung an den Mieter gesandt. Diese beinhaltet ebenfalls Betriebskosten für Strom und Wasser. Die Energiekostenpauschale wird ebenfalls durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Getränkepauschale ist **nicht** durch Vereine, Fraktionen oder Parteien zu entrichten.

§ 4 Getränke

Bier kann bei rechtzeitiger Anmeldung über die/den beauftragte/-n Verwalter/-in der Dorfgemeinschaftshäuser bezogen werden. Der Literpreis für Bier beträgt hier 6,00 Euro pro Liter. Darüber hinaus kann eine mobile Bierzapfanlage gemietet werden. Sollte Bier über den beauftragten Verwalter beschafft werden, so wird dieses vor der Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus bereitgestellt und ebenfalls nach Ende der Veranstaltung abgeholt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit eigenes Bier mitzubringen und zu nutzen. In diesem Fall fällt eine Getränkepauschale in Höhe von 75 EURO an.

§ 5 Übergabe und Übernahme

1. Übergabe

Eine Schlüsselübergabe erfolgt erst nach Entrichtung der Kautions und der dazugehörigen Sichtung der Räumlichkeiten durch Mieter und den/die beauftragte/-n Verwalter/-in. Sollte ein vorheriger Aufbau geplant sein, ist dieser rechtzeitig mit dem beauftragten Verwalter abzustimmen.

2. Übernahme

Die Endabnahme ist stets in Anwesenheit der/des beauftragten Verwalters/-in durchzuführen. Hierbei sind insbesondere angefallene Schäden zu melden und durch den Vermieter zu dokumentieren. Der Vermieter ist berechtigt, eventuell angefallene Schäden mit der Kautions zu verrechnen. Die (Rest-) Kautions wird bei Rückgabe des Schlüssels in BAR ausgezahlt. Schäden die über die Höhe der Kautions hinausgehen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Schadenshöhenermittlung zu begleichen. Wir empfehlen deshalb ggf. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6 Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, eventuell notwendige behördliche oder sonstige Genehmigungen für die Durchführung einer Veranstaltung in Eigenregie und auf eigene Kosten einzuholen.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht steht vor, während und nach der Veranstaltung weiterhin dem Vermieter zu. Der Vermieter ist berechtigt, die Veranstaltung durch Beauftragte zu überwachen. Diese sind berechtigt und verpflichtet bei einer Gefährdung von Personen oder dem Gebäude Hausverbote auszusprechen, die Veranstaltung zu untersagen oder sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 8 Haftungsausschluss

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die ein Mangel des Mietobjektes an Sachen des Mieters verursacht. Er haftet auch nicht, wenn der Mangel oder sein Ursprung bereits bei Abschluss des Mietvertrages vorhanden war. Soweit eine Haftung des Vermieters Verschulden voraussetzt, bleibt seine Haftung für grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz von diesem Haftungsausschluss unberührt.
2. Der Vermieter haftet nicht für Störungen der Wasser-, Gas- oder Stromversorgung, der Zentralheizung, der Entwässerung und der sonstigen Einrichtungen, soweit diese Störungen nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Pflichten durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Bei Ausfall von Betriebs- und/oder Versorgungseinrichtungen stehen dem Mieter Ansprüche nur in Höhe der für diese Einrichtungen zu zahlenden Betriebs- und sonstigen Nebenkosten zu und zwar nur in einem Ausfall entsprechenden Verhältnis. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Ausfall auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
4. Der Vermieter haftet nicht für Kosten, die dem Mieter durch Umstellung der Gasversorgung, Strom Art und –spannung oder Veränderung des Wasserdruckes entstehen.

5. Es ist Sache des Mieters, sich gegen alle Beschädigungen, der eingebrachten Gegenstände zu versichern.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in der Anlage zu fixieren.

2. Die diesem Vertrag beiliegende Hausordnung ist durch den Mieter vor Vertragsabschluss aufmerksam zu lesen und im Zuge der Veranstaltung einzuhalten.

Anlage zum Mietvertrag

1. Bekannte Mängel

2. Angefallene Mängel – Endabnahme –

3. Sonstiges

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt der Mieter alle Vertragsbestandteile aufmerksam gelesen und akzeptiert zu haben.

Ort, Datum

Mieter

Vermieter

Die nachfolgenden Unterschriften bestätigen die ordnungsgemäße Endabnahme, sowie den Kautionsrückerhalt.

Ort, Datum

Mieter

Vermieter

Hausordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Calberlah

Sehr geehrter Nutzer,

die Gemeinde Calberlah stellt Ihnen die Gemeinschaftseinrichtung für Ihre Veranstaltung gern zur Verfügung. Leider ist es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass Mieter die Ausstattung nicht pfleglich behandelt haben. Daher wird **vor** Nutzung der Räumlichkeiten eine Kautions erhoben, die Sie – sofern es keine Beanstandungen nach der Nutzung gibt oder Stornogebühren anfallen – wieder zurückerhalten. Die Kautions ist laut § 3 der Gebührensatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Calberlah am Tag der Schlüsselübergabe bei dem/ der Verwalter/-in BAR zu entrichten. Bitte beachten Sie hierzu auch die möglichen Stornogebühren nach § 4 der Gebührensatzung. Auszüge der Satzung sind ebenfalls Teil dieses Mietvertrages und sind inhaltlich deckungsgleich.

Bitte lesen Sie vor der Reservierung diese Hausordnung aufmerksam durch. Der Mieter erklärt sich bei der Anmietung mit den in der Benutzungs- und Gebührensatzung erfassten Auflagen einverstanden.

Auflagen für den Nutzer/Mieter

1. Die Benutzer der Einrichtungen sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
2. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden jeglicher Art (z.B. zerbrochenes Geschirr und Gläser sowie Gebäude-/Inventarschäden) sind vom Mieter zu tragen und an den beauftragten Verwalter zu melden.
3. Tische, Stühle und Raum sind grob zu reinigen. Bei sehr starken Verschmutzungen ist der beauftragte Verwalter zu informieren. Das Zusammenstellen der Tische und Stühle hat gemäß den Anweisungen des/der beauftragten Verwalters/-in zu erfolgen.
4. Reinigungsmittel für Küche (Spülmittel, Trockentücher, Lappen u.ä.) sind eigenständig mitzubringen.
5. Das Geschirr und die Gläser sind gereinigt, gespült und poliert auf die Tablettts bzw. in die Schränke zu stellen.
6. Der anfallende Müll ist durch den Mieter zu sammeln und zu entsorgen. Dies gilt ebenfalls für den angefallenen Müll in den Außenanlagen. Die Entsorgung des gesammelten Mülls ist durch den Mieter auf eigene Kosten und **nicht** in der Restmülltonne der Gemeinschaftseinrichtung durchzuführen.
7. Bei Polterabenden ist das Poltern nur außerhalb der Räumlichkeiten zugelassen. Das zerworfene Geschirr ist vollständig und auf eigene Kosten zu entfernen.
8. Im Gebäude dürfen keine Feuerwerkskörper entzündet und keine gasgefüllten Luftballons verwendet werden. Sollten im Außenbereich Feuerwerkskörper entzündet werden sind diese rückstandslos nach der Veranstaltung zu entfernen. Eventuell einzuholende Genehmigungen für das Entzünden von Feuerwerkskörpern sind im Vorfeld und in Eigenregie durch den Mieter einzuholen und der Vermieter zu informieren.
9. Bei Verlust des Schlüssels wird die Schließanlage der Gemeinschaftseinrichtung ausgetauscht. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
10. Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften der Gemeinde Calberlah neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer der Mieter bzw. Veranstalter in voller Höhe. Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten

Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Mieters bzw. Veranstalters oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt genutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.

11. Der Mieter der Einrichtung ist verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem/der Verwalter/-in zu melden.
12. Der Mieter hat den Beginn aller Vorarbeiten (z.B. Dekoration) mit dem/der Verwalter/-in abzustimmen.
13. Dekorationen, Einbauten u.ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Calberlah erfolgen. Es ist hierbei vor allem untersagt Nägel, Haken, Schrauben oder nicht rückstandsfrei entfernbare Klebepads usw. in Böden, Wände, Decken oder Mobiliar zu schlagen. Die Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.
14. Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind eigene Gefäße mitzubringen.
15. Die Abstellung einer erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Veranstalters.
16. Im gesamten Gebäude herrscht **absolutes Rauchverbot**. Im Außenbereich kann geraucht werden. Dieser Bereich muss nach der Veranstaltung gesäubert und Zigarettenstummel entfernt werden.
17. Aus Rücksicht auf Eigentümer von Nachbargrundstücken der Gemeinschaftseinrichtungen ist die allgemein geltende Nachtruhe unbedingt einzuhalten. Aus Gründen des Lärmschutzes sind die Türen ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Selbstverständlich können Musik- und Veranstaltungspausen zum Lüften genutzt werden. Live-Musikauftritte sind im Vorfeld beim Vermieter anzumelden und sollten grundsätzlich vor 24:00 Uhr erfolgen. Die allgemeine Nachtruhe gilt ebenfalls für den Raucher- und Außenbereich. Der Mieter hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass an- und abfahrende Gäste keinen unnötigen Lärm verursachen.
18. Das Übernachten in und an den Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht erlaubt.
19. Auf die Nachbargrundstücke dürfen keine Abfälle hinterlegt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass Mieter und deren Gäste die Nachbargrundstücke nicht unbefugt betreten. Angefallener Müll auf Nachbargrundstücken, welcher der Veranstaltung zugeordnet werden kann, ist durch den Mieter auf eigene Kosten zu entfernen. Bei Schadensfällen auf Nachbargrundstücken, die der Veranstaltung zugeordnet werden können, haftet der Mieter in voller Höhe.
20. Die sanitären Anlagen sind in einem zumutbaren Zustand zu hinterlassen. Fäkalien oder andere unzumutbare Rückstände sind vom Benutzer/Mieter selbst zu entfernen oder – sofern der Benutzer/Mieter die Reinigung verweigert – durch eine Reinigungsfirma auf Kosten des Benutzers/Mieters zu entfernen.
21. Die Stornogebühr beträgt 25 % der anfallenden Raummiete (ohne Reinigungskosten, Getränkepauschale).
22. Das Grillen ist im gesamten Innenbereich untersagt.

Gemeinde Calberlah
Der Bürgermeister

Thomas A. Goltermann

